



Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Fuldabrück
Am Rathaus 2
34277 Fuldabrück

Geschäftszeichen RPKS - 31.3-61 d 0102/3-2020/6
Dokument-Nr. 2023/1104385
Bearbeiter/in Frau Thiel/Frau Brohm
Durchwahl 0561 106-4291/4278
Fax 0561 106-1663
E-Mail Gabriele.Thiel@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 18. August 2023

**Beteiligung der Abteilung Umweltschutz Kassel als Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB);**

Bauleitplanung der Gemeinde Fuldabrück, Landkreis Kassel

⇒ Entwurf - Bebauungsplan Nr. 46 „Sportanlagen“, OT Dennhausen/Dittershausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 46 „Sportanlagen“, OT Dennhausen/Dittershausen wurde hinsichtlich der Belange des Hochwasserschutzes und der Betroffenheit oberirdischer Gewässer geprüft. Gegenüber dem bereits im März 2023 vorgelegten Entwurf wurde eine naturschutzrechtliche Kompensationsfläche, Planteil B „Kompensation“ ergänzt (Gemarkung Dittershausen, Flur 4, Flurstück 27). Soweit es den Planteil A „Sportanlagen“ betrifft, bestehen weiterhin keine Bedenken. Dieser Bereich liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes sowie der Überflutungsflächen des Hochwasserrisikomanagementplanes der Fulda und grenzt nicht an ein oberirdisches Gewässer. Somit beziehen sich die nachfolgenden Anmerkungen auf den Planteil B „Kompensation“.

Der Planteil B liegt innerhalb der Überflutungsflächen eines HQ₁₀, HQ₁₀₀ und HQ_{Extrem} des Hochwasserrisikomanagementplanes der Fulda sowie im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Fulda. Beide Abgrenzungen sind in der Planzeichnung gem. § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich darzustellen. Das Überschwemmungsgebiet der Fulda wurde jüngst neu ausgewiesen, die Veröffentlichung im Staatsanzeiger Hessen erfolgte am 03.07.2023 (StAnz. 27/2023, S. 885).

Ferner befindet sich die Fläche im Abflussgebiet der Fulda. Darunter wird der Bereich des Überschwemmungsgebietes verstanden, in dem das Wasser bei einem HQ₁₀₀ erkennbar abfließt (gegenüber dem überstauten Gebiet, in dem das Wasser steht bzw. verzögert abfließt). Die vorgesehene, dichte Gehölzpflanzung engt den verfügbaren Abflussquerschnitt ein und kann somit den Hochwasserabfluss nachteilig beeinflussen und ggf. auf der gegenüberliegenden Uferseite zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Bei zu erwartenden Wassertiefen im Planbereich bei einem HQ_{100} - Abfluss von ca. 1,5 m bis 2,4 m sind insbesondere die bodennahen Gehölze (Strauch und Heisterpflanzungen) kritisch zu betrachten. Der Einfluss der Hochstämme ist voraussichtlich geringer. Die Lage im Überschwemmungsgebiet ist bei der geplanten Kompensation zu berücksichtigen. Die Gemeinde hat nach § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Überschwemmungsgebieten in der Abwägung unter anderem auch die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Oberlieger und Unterlieger sowie die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

Im Überschwemmungsgebiet gelten die baulichen und sonstigen Schutzvorschriften nach §§ 78, 78a WHG. Das Verbot zur Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich nach § 78 Abs. 1 WHG ist hier nicht anzuwenden, da der Bebauungsplan für die Kompensationsfläche lediglich Gehölz- und Baumpflanzungen vorsieht, jedoch keine Bebauung. Es gilt allerdings grundsätzlich das Verbot zur Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen im Überschwemmungsgebiet, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen (vgl. § 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG). Dies kann von der zuständigen Behörde im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 78a Abs. 2 WHG erfüllt sind. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Kassel zu beantragen (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Wasserbehörden WassZustV).

Der zehn Meter breite Gewässerrandstreifen der Fulda wird durch die Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Thiel

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.